

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 031-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.101

Eingereicht am: 26.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 482/2016 vom 27. April 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Automatischer Widerruf des Bleiberechts für Ausländer bei übermässigem Sozialhilfebezug

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung wie folgt anzupassen:

Beim Überschreiten einer Summe von 50 000 Franken an bezogenen Sozialleistungen wird Ausländern automatisch das Bleiberecht widerrufen oder nicht mehr verlängert.

Begründung:

Das im Jahre 2009 in Kraft getretene Ausländergesetz verlangt, dass die Sozialhilfebehörden den Migrationsämtern eine Sozialhilfeabhängigkeit von Ausländern melden.

Es entspricht ebenfalls dem gesetzlichen Auftrag, bei übermässigem Bezug von Sozialhilfe durch Ausländer deren Aufenthaltsstatus zu überprüfen.

Die zuständige Sozialbehörde kann gemäss Ausländergesetz zudem das Bleiberecht widerrufen oder eine Verlängerung verweigern, wenn ein Ausländer dauerhaft und in erheblichem Mass sozialhilfeabhängig ist.

Das Bundesgericht hat 2009 in einer wegweisenden Entscheidung die Summe von 50 000 Schweizer Franken als erheblich bestimmt.

Neben der Prüfung der Erheblichkeit, also der Summe des Bezugs, wird nach Bundesrecht zusätzlich deren Dauerhaftigkeit überprüft – namentlich, wie lange jemand schon abhängig ist und wie die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung prognostiziert wird.

Wer sich dauerhaft in einem anderen Land aufhalten möchte und trotz aller Bemühungen des aufnehmenden Landes nicht den geringsten Willen zeigt, für seinen Lebensunterhalt eigenverantwortlich aufzukommen, hat keinen Anspruch auf ein Bleiberecht.

Eine festgelegte Summe von 50 000 Franken wäre deshalb angebracht, um die Kosten im Sozialbereich zu senken und Ausländer, die sich nicht bemühen, selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, des Landes zu verweisen.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 121 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung im Bereich des Ausländerrechts ausschliesslich Sache des Bundes. Der Bund hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) erlassen. Es sieht denn auch Bestimmungen über die Nichtverlängerung bzw. den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen bei Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern vor (vgl. Art. 62 Bst. e und Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG).

Den Kantonen kommt insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Die Motion ist aus diesem Grund abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat